

### Niederschrift

### Sozialausschuss

20. Wahlperiode – 11. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. Dezember 2022, 13:30 Uhr, im Sitzungszimmer 122 des Landtags

#### **Anwesende Abgeordnete**

Katja Rathje-Hoffmann (CDU), Vorsitzende

Hauke Göttsch (CDU), i. V. von Andrea Tschacher

Hauke Hansen (CDU)

Dagmar Hildebrand (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), i. V. von Jasper Balke

Catharina Nies (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Birte Pauls (SPD)

Sophia Schiebe (SPD)

Dr. Heiner Garg (FDP)

Jette Waldinger-Thiering (SSW), i. V. von Christian Dirschauer

#### Weitere Abgeordnete

Birgit Herdejürgen (SPD)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Mündliche Anhörung	4
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes	4
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/396	
2.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs- gesetzes	11
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/395	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 20/475	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 20/526	
	Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 20/527	
3.	Verschiedenes	15

Die Vorsitzende, Abgeordnete Rathje-Hoffmann, eröffnet die Sitzung um 13:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

#### 1. Mündliche Anhörung

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN <u>Drucksache 20/396</u>

#### Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Dr. Johannes Reimann, Referent für Soziales beim Schleswig-Holsteinischen Landkreistag

Herr Dr. Reimann bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf sei ausführlich mit der Landesregierung abgestimmt. Der erste Punkt sei bereits vom Justizministerium als Redaktionsversehen bezeichnet und im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bereinigt worden. Bei einem weiteren Punkt gehe es um die sogenannten ergänzenden sozialen Unterstützungen im Betreuungsrecht, die der Gesetzgeber mit der Betreuungsrechtsreform eingeführt habe. Er habe eine Öffnungsklausel dergestalt vorgesehen, dass die Länder bestimmen könnten, dass diese Regelung zunächst nur in einzelnen Betreuungsbehörden erprobt werde. Diese Regelung sei im ursprünglichen Gesetzentwurf mit der Aufgabenübertragung nach dem Betreuungsorganisationsgesetz, also in der ursprünglichen Fassung des Landesbetreuungsgesetzes, die im vergangenen Frühjahr noch in der alten Wahlperiode beschlossen worden sei, nicht enthalten gewesen. Danach seien alle Kreise und kreisfreien Städte davon ausgegangen, dass sie zum 1. Januar 2023 diese Aufgabe übernehmen müssten. Diese Annahme habe das Justizministerium den kommunalen Landesverbänden auf Nachfrage damals auch bestätigt. Man sei daher überrascht gewesen, als Staatssekretär Albig plötzlich mitgeteilt habe, dass die Landesregierung beabsichtige, dem Landtag vorzuschlagen, die ergänzende Unterstützung erst einmal nur in zwei Betreuungsbehörden zu erproben. Gemeinsam mit den Partnern habe man nach geeigneten Behörden gesucht. Es habe sich leider keine kreisfreie Stadt bereitgefunden, man habe aber zwei Kreise gefunden, den Kreis Schleswig-Flensburg und den Kreis Segeberg. Diese würden mit unterschiedlichen Konzepten antreten. Der Landkreistag selbst habe den Prozess dialogisch begleitet, dies sei in großem Einvernehmen passiert. Abschichten müsse man einerseits zwischen den Aufgaben, die alle Betreuungsbehörden übernehmen müssten – für diese müssten auch in allen Kreisen und kreisfreien Städten Stellen eingeworben werden, dabei handle es sich zum Beispiel um die Aufgabe der Registrierung der Betreuerinnen und Betreuer, aber auch andere materiell erweiterte Aufgaben –, und den Aufgaben der sozialen Betreuung oder ergänzenden sozialen Unterstützung andererseits, die vorläufig nur in den zwei Betreuungsbehörden – beim Kreis Schleswig-Flensburg und beim Kreis Segeberg – erprobt würden.

#### **Kreis Segeberg**

Frau Lohmeier, Fachdienstleiterin der Betreuungsbehörde und des Erwachsenensozialdienstes

Umdruck 20/488

Ihren Vortrag einleitend geht Frau Lohmeier auf die wichtige Arbeit der Betreuungsbehörden ein, die eine sehr verantwortungsvolle Rolle im Betreuungsverfahren spielten. Sie seien die Schnittstelle zwischen dem Rechtlichen und dem Sozialen. Die Betreuungsbehörde sei insofern die Hüterin des Erforderlichkeitsgrundsatzes. Die Aufgaben der Betreuungsbehörden würden durch die Betreuungsrechtsreform sowohl im Vorfeld als auch in der rechtlichen Betreuung selbst deutlich erweitert und gestärkt. Wegen des Umfangs der Reform habe man mit den Betreuungsbehörden in Schleswig-Holstein bereits 2021 begonnen, sich auf die kommenden Änderungen einzustellen. Zu den gravierenden Veränderungen gehöre das Instrument der erweiterten Unterstützung, aber auch anderes. Das Registrierungsverfahren sei schon genannt worden. Es gebe viele Veränderungen in der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Arten der Betreuung. Es gehe auch um Beratung zu Vorsorgeregelungen und Ähnliches. Im Übrigen trägt sie die Schwerpunkte ihrer Stellungnahme, <u>Umdruck 20/488</u>, vor.

#### Modellregion Kreis Schleswig-Flensburg

Dr. Kai Giermann, Fachdienstleitung Gesundheit
Umdruck 20/507

Herr Dr. Giermann leitet seinen Vortrag ein, dass er sich seinen Vorrednern anschließen könne. Er halte das vorgeschlagene Gesetz für eine dringende und begrüßenswerte Maßnahme. Die Integration aller Menschen in das Sozialleben sei ihm als Psychiater ein Herzensanliegen. Man habe nun die Möglichkeit, Synergien zu heben. Die Betreuungsbehörde sei im Kreis Schleswig-Flensburg im Gesundheitsamt angesiedelt, was auch sinnvoll sei, weil es ein Synergieeffekt mit dem sozialpsychiatrischen Dienst gebe. Es gebe jetzt die Rückkehr einer

Behörde ins Case-Management, womit vermieden werden könne, Betreuung als vermeintliche Lösung für reale Probleme vorzusehen. Es gebe insofern auch eine Parallele zum PsychHG. Kritisch sei häufig, dass Betreuungsbehörden Probleme lösen müssten, die dadurch entstünden, dass das Gesundheitssystem nachts geschlossen habe. Einen ähnlichen Effekt würden sicherlich auch die Betreuungsgerichte erleben. Es sei bezeichnend, dass sich der Bundesgesetzgeber veranlasst sehe, eine Selbstverständlichkeit ins BGB zu schreiben: Der § 1814 Absatz 3 neuer Fassung sehe vor, dass es keine Betreuung gebe, wenn andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt werde, das Problem erledigen könnten, insbesondere solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruhten. Man sei das Gateway in das System. Letzten Endes sei dies jedoch eine falsche Medizin für reale Probleme. Die Zukunft müsse sein, dass die Behörde aktiv in die sozialpsychiatrische Versorgung eingebunden werde. Eine Überlegung in dem Zusammenhang könne sein, die sozialpsychiatrischen Dienste auch in die Institutsambulanz-Paragrafen des SGB aufzunehmen.

Sein nächstes Anliegen sei die Vernetzung der Hilfesysteme, wofür das Projekt in den Modellregionen ein kleiner Baustein sei. Man erlange Sachkenntnis von den Alltagsproblemen der
Betroffenen, man erkenne, wo Löcher in den Maschen der verschiedenen sozialen Hilfesysteme seien. Es gebe darüber hinaus Vernetzungen zu anderen sozialpsychiatrischen Diensten. In Kooperation mit der Stadt Schleswig habe man eine Stelle geschaffen, durch die obdachlose Menschen sozialpsychiatrisch und sozialarbeiterisch aufgefangen werden sollten.
Besonders wichtig sei ihm auch die Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein in Schleswig,
weil man entsprechende Erfolge nur in der Partnerschaft erzielen könne. Vor der Verwaltung
der Bedürfnisse wolle man zu einem Case-Management kommen, was Prävention im eigentlichen Sinne des Gesundheitsamtes sei, zumal Gesundheitsämter als präventive Institutionen
gegründet worden seien, nicht zur Verwaltung von Meldungen, was erst später hinzugekommen sei. Große Probleme entstünden heute durch das Altern und Hilfloswerden und auch
psychiatrische Probleme. Auch da sei Prävention nötig. Aus seiner Sicht sei gut, in den Modellregionen zudem noch die Maßnahmen dynamisch anpassen zu können.

\*\*\*

Von Abgeordneter Pauls auf die Zuständigkeitsverschiebung des Betreuungsrechts in das Sozialministerium angesprochen, legt Herr Dr. Reimann dar, dass er für die Frage der falsche Ansprechpartner sei. Seiner Kenntnis nach gehe dies auf eine Entscheidung des Chefs der

Staatskanzlei in der alten Wahlperiode zurück, dass für das Betreuungsrecht das Sozialministerium und für die Förderung der Betreuungsvereine und für alles, was mit den Betreuungsgerichten zu tun habe, das Justizministerium zuständig sei. Aus seiner Sicht sei bedauerlich, dass dies eine einheitliche Betrachtung des Betreuungsrechtes auseinanderreiße. Es sei jedoch auch festzustellen, dass das Sozialministerium die Aufgabe personell hinterlegt habe, sodass dort eine gute Begleitung und Rechtsaufsicht über die Betreuungsbehörden stattfinde. Es habe auch bereits eine erste Kennenlernsitzung mit allen Betreuungsbehörden und dem Sozialministerium gegeben, die sehr konstruktiv verlaufen sei und erwarten lasse, dass sich die Zusammenarbeit gedeihlich entwickeln werde. Für den partiellen Zuständigkeitswechsel habe es darüber hinaus einen fachlichen Grund gegeben, der darin liege, dass der Gesetzgeber durch die Betreuungsrechtsreform intendiere, das Thema Betreuung stärker mit der Gewährung von Sozialleistungen zu vernetzen. Dies berühre auch die zweite Frage der Abgeordneten Pauls, die Frage nach den Planstellen. Dies könne man zurzeit nicht bis auf die letzte Nachkommastelle sagen. Die Kreise und kreisfreien Städte bereiteten sich derzeit vor und ermittelten mit Hochdruck, wie viel Personal sie benötigten. Man sei mit der Landesregierung diesbezüglich in guten Gesprächen. Sehr abhängig sei man vom jeweiligen Betreuungsaufwand.

Auf eine Frage des Abgeordneten Kalinka weist Herr Dr. Reimann darauf hin, dass die Zahl der Betreuten in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich sei. Die Kreise und kreisfreien Städte benötigten zwischen zweieinhalb und sechs Planstellen, um die Aufgaben ohne die jetzt in Rede stehenden Aufgaben der erweiterten Unterstützung leisten zu können.

Zu der von Abgeordneter Pauls angesprochenen Beschränkung auf zwei Modellkommunen, die aus vier Kandidaten ausgewählt worden seien, merkt Herr Dr. Reimann an, dass man unterschiedliche Ansätze bei der Umsetzung der ergänzenden Unterstützung erprobe. Der Kreis Segeberg mache dies durch eigene Kräfte, der Kreis Schleswig-Flensburg mit Hilfe von Betreuungsvereinen. Die Unterschiede führten auch dazu, dass für die Erprobungszeit unterschiedliche Standards gälten. In zwei Kreisen werde eine ergänzende Unterstützung angeboten, in den übrigen neun Kreisen und vier kreisfreien Städten werde das nicht der Fall sein. Darüber müsse man sich bewusst sein. Da in Schleswig-Holstein die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe seien, bestünden auf dieser Ebene Schnittbereiche, wo man noch schärfen könne, was Aufgabe der Eingliederungshilfe und was Aufgabe der Betreuungsbehörde sei.

Zur Frage der Abgeordneten Pauls, warum es nur zwei Modellregionen seien, legt Herr Dr. Reimann dar, dass man in dieser Frage ambivalent sei. Man habe damit gehadert, dass die Modellregionen so plötzlich gekommen seien, und sei deshalb froh gewesen, vier Kandidaten gefunden zu haben, von denen das Ministerium zwei ausgewählt habe.

Abgeordneter Dr. Garg spricht die geplante Evaluation an. – Frau Lohmeier greift diese Frage auf: Sie würde sich freuen, wenn von Anfang an eine Verständigung erfolge, was man wissen wolle, auch durch die unterschiedlichen Herangehensweisen in den beiden Modellregionen. Es müsse die Frage gestellt werden, was mit den Ergebnissen anzufangen sei. Sie gehe davon aus, dass darüber im Zusammenhang mit der Rahmenvereinbarung noch einmal gesprochen werde.

Zur Frage der Abgeordneten Pauls, inwieweit sich Betreuungen durch leichtere Verfahrensabläufe für Hilfesuchende vermeiden ließen, legt Frau Lohmeier dar, dass dies sicher ein Aspekt sein könne. Unter den Aspekt der anderen Hilfen im Betreuungsrecht fielen zum Beispiel Eingliederungshilfe und andere Dienste. Um in die Eingliederungshilfe zu gelangen, müssten jedoch größere Anstrengungen unternommen werden, was vielen Menschen nicht gelinge. Es gebe zudem Veränderungen in Familiensystemen, häufig seien Angehörige nicht mehr vor Ort oder kümmerten sich nicht. Der Löwenanteil der betreuten Menschen sei psychisch krank, was eine deutliche Veränderung gegenüber früheren Zeiten sei, wo demenzerkrankte Personen den Hauptteil der Betreuten stellten. – Herr Dr. Giermann weist darauf hin, dass manche Verwaltungsprozesse auch für normal begabte Menschen nicht zu bewältigen seien. Problematisch sei, wenn Betreuungspersonen immer intensiver ausgebildet werden müssten, um die Betreuungsaufgaben zu übernehmen. Aufgrund der im Kreis Schleswig vorhandenen klinischen Einrichtungen sei der Kreis ein gutes Testgebiet für Betreuungsangelegenheiten.

Zu der im Raum stehenden Frage, warum man sich für die Modellregionen entschieden habe und wie der von Abgeordneten Dr. Garg bezeichnete Sinneswandel zustande gekommen sei, legt Herr Behlau, Leiter des Referats Renten-, Unfallversicherungs- und Entschädigungsrecht im Sozialministerium, dar, dass man innerhalb der Landesregierung Klärungsbedarf gehabt habe, wer für die Betreuungsbehörden zuständig sei. Für die unterschiedlichen Vorstellungen des Sozial- und des Justizministeriums hätten jeweils gute Gründe gesprochen. Die Betreuungsbehörden agierten als Scharnier zwischen dem gerichtlichen Verfahren und der Vermittlung sozialer Hilfen und anderer Hilfen zur Teilhabe, die dazu dienten, dass die Menschen keiner rechtlichen Betreuung bedürften, die oft Ultima Ratio sei. Im Sommer sei dann geklärt

worden, dass das Sozialministerium die Aufgabe habe übernehmen sollen. Bei der erweiterten Unterstützung handele es sich um eine neue Aufgabe, insofern habe es auch fiskalische Gründe, ganz entscheidend sei aber, dass die Bundesregierung die Öffnungsklausel deshalb in das Gesetz aufgenommen habe, weil in der Wissenschaft noch nicht geklärt sei, ob die erweiterte Unterstützung ein geeignetes Instrument sei, um wirklich mittelfristig zu erreichen, dass Menschen keinen rechtlichen Betreuer bräuchten, sondern durch eine entsprechende Unterstützung, die auf einen gewissen Zeitraum angelegt sei, ohne einen rechtlichen Betreuer auskämen. Im Betreuungsorganisationsgesetz, dem entsprechenden Gesetz auf Bundesebene, sei festgeschrieben, dieses in sieben Jahren dahin gehend zu evaluieren, wie sich die erweiterte Unterstützung bis dahin ausgewirkt habe, ob diese erfolgreich gewesen sei oder nicht. Daran orientiere sich auch die Landesregierung. Der Bundesgesetzgeber habe die Modellregionen und die Öffnungsklausel zugunsten der Länder nicht zeitlich befristet. Daher sehe der neue § 4 a Landesbetreuungsgesetz zunächst keine zeitliche Befristung vor. Für die Landesregierung sei aber klar, dass man den sich auf Bundesebene vollziehenden Prozess als Landesregierung aktiv begleiten wolle. Daher sei es für das Land wichtig, die Ergebnisse, die man in Schleswig-Holstein gemeinsam mit den beiden Kreisen erreiche, festzuhalten und zu evaluieren. Er gehe da – so führt er auf die Frage des Abgeordneten Dr. Garg zum Zeitraum der Evaluierung aus – von drei bis fünf Jahren aus, in denen ein Bericht vorgelegt werde. Geklärt werde noch, ob man dies selber mache oder mit Hilfe externer Unterstützung. Anhand der Evaluationsergebnisse wolle man auch gegenüber der Bundesregierung in der Lage sein zu sagen, wie es weitergehen solle, zum Beispiel, ob ein entsprechendes System auf alle Gebietskörperschaften ausgerollt werden solle.

Auf die von Abgeordneten Kalinka in den Raum gestellte Frage nach der Berechnung des Mehraufwandes legt Herr Dr. Reimann dar, dass er den Gesprächen mit der Landesregierung diesbezüglich nicht vorgreifen wolle. Es gebe Vereinbarungen, dass die Gespräche zunächst auf Ebene der Verbände und der Regierung geführt würden. Es gebe bereits von anderen Ländern entwickelte Berechnungstools für die Erfassung des jeweiligen Arbeitsaufwandes, die entsprechende Berechnungsgrundlage sei auch dem Ministerium bekannt.

Abgeordneten Kalinka interessiert, wie viel mehr Planstellen in den Kreisen für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben vorgesehen seien. – Herr Dr. Giermann legt dar, dass man mit 1,9 Stellen für den Kreis Schleswig-Flensburg rechne. Da es sich jedoch um eine völlig neue Aufgabe handle, seien präzise Angaben sehr schwierig. Bei der Berechnung des Aufwandes spiele unter anderem auch eine Rolle, ob zum Beispiel Dolmetscherleistungen für die Erfüllung

der Aufgaben notwendig seien. – Herr Behlau ergänzt, dass die Landesregierung wenig zur Personalplanung der Kreise im Zuge der Neuregelung sagen könne. Man sei jetzt im Zuge der Verhandlung über die Rahmenvereinbarung dabei zu eruieren, welche Kosten man den Kreisen erstatte. Da eine neue Aufgabe an die kommunale Ebene übertragen werde, sehe das Landesverfassungsrecht einen Konnexitätsausgleich vor. Man gehe derzeit von der Rechengröße aus, dass sieben Prozent der Personen, bei denen bei Gericht ein Antrag auf Bestellung eines Betreuers eingehe, in die erweiterte Unterstützung gingen. Man gehe darüber hinaus davon aus, dass bei einem Teil der Betreuten nach drei Monaten die Erkenntnis feststehe, ob die Person ohne Betreuer weitermachen könne oder ob ein Betreuer bestellt werden müsse. Bei einem weiteren Teil werde dies circa sechs Monate dauern. Das Ergebnis werde ein Zahlenwerk sein. Auch die Landesregierung gehe davon aus, dass zwischen ein und zwei Vollzeitäguivalenten pro Betreuungsbehörde erforderlich seien. Nähere Regelungen seien Teil der Verhandlungen, bei denen man sich genau anschauen müsse, ob das, was geplant sei, angemessen sei. Man habe bereits vereinbart, in die Rahmenvereinbarung eine Kostenevaluation hineinzunehmen um festzustellen, ob die Annahmen, die man jetzt treffe, sinnvoll seien. Innerhalb von zwei Jahren solle dann feststehen, ob eine Nachsteuerung erforderlich sei oder nicht.

Auf eine Rückfrage des Abgeordneten Kalinka zu einer vollständigen Konnexität verweist Herr Behlau auf die verfassungsmäßige Verpflichtung, einen angemessenen Ausgleich bereitzustellen.

Abschließend weist Abgeordneter Kürschner darauf hin, dass das Gesetz die Justizausgaben des Landes zu vermindern helfe und deswegen vieles dafürspreche, dass das Land sich deutlich beteilige.

Einstimmig empfiehlt der Sozialausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, <u>Drucksache 20/396</u>.

# 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN Drucksache 20/395

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 20/475

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 20/526

Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 20/527

Einleitend weist die Vorsitzende, Abgeordnete Rathje-Hoffmann, darauf hin, dass der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag, <u>Umdruck 20/475</u>, vom Antragsteller zurückgezogen worden sei. Es gebe darüber hinaus noch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, <u>Umdruck 20/526</u>, sowie der Fraktion der SPD, <u>Umdruck 20/527</u>.

Abgeordneten Dr. Garg interessiert, ob der neu von Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag einen Kernvorwurf aus der Anhörung aufgreife, der den Einsatz der Helfenden Hände betreffe. Er sehe nicht, dass die grundsätzlichen Bedenken gegen die im Ursprungsentwurf vorgesehenen Regelungen ausgeräumt seien. Vor der Abstimmung müssten die jeweiligen Antragsteller zu ihren Änderungsanträgen die Gelegenheit haben, Stellung nehmen zu können.

Abgeordnete Nies erläutert die von den Koalitionsfraktionen vorgenommenen Änderungen. Besonders bei den Helfenden Händen habe sie, so Abgeordnete Nies, vernommen, dass es Sorge gebe, dass deren Aufgaben nicht hinreichend definiert seien. Deshalb habe man dies im Änderungsantrag präzisiert. Mit der nun vorgeschlagenen Aufzählung solle die Flexibilität nicht eingeschränkt werden, stattdessen vertraue man darauf, dass die Kitaleitungen entscheiden könnten, wo die Helfende Hand jeweils benötigt werde. Diese Flexibilität solle auch deshalb erhalten bleiben, weil die bei den Helfenden Händen vorhandenen Qualifikationen sehr unterschiedlich sein könnten. Man gehe fest davon aus, dass das Aufgabenspektrum der Helfenden Hände, das dann von der Kitaleitung abgesteckt werde, keine Tätigkeiten wie Wickeln oder das Führen von Elterngesprächen beinhalten werde.

Abgeordneter Dr. Garg legt dar, dass die grundsätzliche Kritik sei, dass bei der vorgenommenen Ausgestaltung ein massiver Fehlanreiz gesetzt werde, weil die Helfenden Hände ausschließlich auf die Kitas beschränkt seien, die den Fachkraft-Kind-Schlüssel nach KitaG nicht einhielten. Die Forderung in der Anhörung sei gewesen, die Helfenden Hände allen Kitas zur Verfügung zu stellen. Er könne nicht erkennen, dass diese grundsätzliche Kritik aufgenommen und in eine Änderung umgesetzt worden sei.

Abgeordnete Nies weist auf eine mit der Forderung verbundene Kostensteigerung von 180 Millionen Euro hin, wenn alle Kitas Helfende Hände finanziert bekämen. Werde jeder Kita nur eine Helfende Hand zur Verfügung gestellt und nicht jeder einzelnen Gruppe, beliefen sich die Kosten immer noch auf circa 45 bis 50 Millionen Euro pro Jahr.

Abgeordnete Pauls möchte wissen, ob die aufgezählten Aufgaben wie Basteln, Spielen, Anziehen und Essen pädagogische Aufgaben oder nicht pädagogische Aufgaben seien. Ihrem Verständnis nach sei Ergebnis der Anhörung gewesen, dass es eine klare Abgrenzung zu den pädagogischen Aufgaben geben müsse. Kritisch merkt sie an, dass in dem Änderungsantrag die Situation der Kindertagespflege nicht betrachtet werde, diese sei wohl aber Teil des Änderungsantrags ihrer Fraktion. – Abgeordnete Nies weist darauf hin, dass bei einer bestimmten Betrachtungsweise alle in einer Kita anfallenden Aufgaben im Prinzip pädagogische seien. In der Anhörung sei eine Unterscheidung zwischen Anziehen und Wickeln vorgenommen worden. Auch Sprachförderung und Elterngespräche seien etwas anderes als Basteln und Anziehen.

Zu dem Aspekt der Kindertagespflege legt Abgeordnete Nies dar, dass die Energiezuschläge für diese enthalten seien. Forderungen, die jetzt weitere Kosten verursachten, könnten erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen weiterer Haushaltsberatungen berücksichtigt werden.

Abgeordneter Dr. Garg merkt an, dass für die Helfenden Hände kein Geld in die Hand genommen werde, stattdessen würden diese aus dem System heraus finanziert. Der Hinweis, dass man Helfende Hände dringend brauche, stehe im Widerspruch dazu. Zur Abstimmung kündigt Abgeordneter Dr. Garg an, er werde den Antrag der Koalitionsfraktionen ablehnen. Er halte es für richtig, dass die Finanzierung der Sprachkitas übernommen werde. Beim SPD-Antrag werde man sich enthalten.

Abgeordnete Pauls bringt ihr Bedauern zum Ausdruck, dass im Änderungsantrag der Koalition auch die Eltern von Kindern mit Behinderungen nicht berücksichtigt seien. Diese müssten von den Gebühren entlastet werden. Darüber hinaus müsse es einen Inflationsausgleich für die Kindertagespflege geben. Bedauerlich sei aus ihrer Sicht, dass dies auch nicht berücksichtigt werde. Auch ihre Fraktion werde den Antrag der Koalitionsfraktion ablehnen.

Abgeordneter Harms erklärt, dass seine Fraktion die von den Sozialdemokraten vorgeschlagene Entlastung mitgehen könne. Die Sprachkindertageseinrichtungen seien notwendig, dort Hilfestellung zu leisten, sei richtig. Große Sorgen bereiteten ihm die Helfenden Hände, weil auch seine Fraktion sich gewünscht hätte, dass alle Einrichtungen die Chance gehabt hätten, diese nutzen zu können. Seine Sorge sei, dass diejenigen, die schon gut seien, Qualität abbauten, um die Möglichkeit zu haben, Helfende Hände einstellen zu können. Mit der gleichen Summe an Geld könnten Einrichtungen so mehr Personal beschäftigen. Derzeit sei nicht einzuschätzen, ob ein entsprechend gesetzter Anreiz dazu führe, dass Kindertageseinrichtungen dahin gehend tätig würden. Er kündigt für seine Fraktion an, sich zu enthalten.

Abgeordneter Kalinka hebt eingehend auf die Bemerkung des Abgeordneten Harms hervor, dass die Aufsicht einschritte, wenn der Fachkraft-Kind-Schlüssel absichtlich abgesenkt werde, um Helfende Hände einstellen zu können. Das sei auch vom Gesetzgeber in keiner Form gewollt. Gewollt sei der erste Aufschlag zum Personalergänzungsfonds. Es seien nicht genügend Fachkräfte verfügbar. Deswegen gebe es den Vorschlag, über die Helfenden Hände die Personalnot zu lindern.

Abgeordnete von Kalben weist auf die in manchen Kindertagesstätten herrschende Notlage hin, man habe Sorge, noch mehr Kräfte aus dem System zu verlieren. Das verkürzte Verfahren sei in erster Linie gewählt worden, um die Sprachkitas zu retten. Die Helfenden Hände würden deswegen aus dem System heraus finanziert, weil man ein Gesetz nur vor dem Hintergrund des geltenden Haushalts beschließen könne. In diesem Rahmen sehe sie keine zusätzlichen Mittel für Helfende Hände, zusätzliche Helfende Hände oder für eine Beitragsfreiheit. Eine Finanzierung könne nur über einen parallel einzubringenden Nachtragshaushalt erfolgen. Die jetzt getroffene Regelung sorge dafür, dass das Geld, das bisher bei den Kommunen verbleibe, wenn keine Fachkräfte gefunden werden könnten, nun zu den Trägern komme, die Helfende Hände einstellen könnten. Dies könne zumindest übergangsweise eine gute Lösung sein.

Abgeordneter Dr. Garg unterstreicht, dass das System unbestreitbar mehr Geld benötige, um weiterentwickelt werden zu können.

Den von der SPD vorgelegten Änderungsantrag, <u>Umdruck 20/527</u>, lehnt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und SSW bei Enthaltung der Fraktion der FDP ab.

Den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, <u>Umdruck 20/526</u>, nimmt der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktion des SSW an.

Den so geänderten Gesetzentwurf, <u>Drucksache 20/395</u>, empfiehlt der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktion des SSW zur Annahme.

#### 3. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abgeordnete Rathje-Hoffmann, schließt die Sitzung um 14:55 Uhr.

gez. Katja Rathje-Hoffmann Vorsitzende gez. Thomas Wagner Geschäfts- und Protokollführer